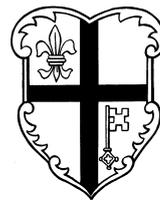


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

10. Jahrgang	Herausgegeben am: 25. Februar 2022	Nummer: 3
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
8	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2020	17
9	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB -Erneute Offenlage-	19
10	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	25
11	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	30
12	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung vom 27.01.2022 der Gestaltungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Medebach vom 09.11.2017	35
13	Öffentliche Bekanntmachung der Radon-Bodenluftmessung in Nordrhein-Westfalen	38

8

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2020

Die Gesellschafterversammlung der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH hat am 25.08.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und den Lagebericht 2020 festgestellt und dazu wie folgt beschlossen:

Die Gesellschaft nimmt vom Ergebnis zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2020 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss wie folgt festzustellen:

a) Bilanzsumme:	1.783.927,26 €
b) Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung / Jahresgewinn	38.747,47 €

Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, dass das Jahresergebnis in Höhe von
38.747,47 €

auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit vom 01. Februar 2022 bis zum 30. April 2022 in den Geschäftsräumen der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH, Marktplatz 1, 59964 Medebach während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Touristik-Gesellschaft Medebach mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hwp Hinrichs & Partner mbB ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Die gpaNRW hat mit Datum vom 01.07.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Touristik-Gesellschaft Medebach, Medebach

Wir haben den Jahresabschluss der Touristik-Gesellschaft Medebach, Medebach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Touristik-Gesellschaft Medebach, Medebach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar

2020 bis zum 31. Dezember 2020.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hwp Hinrichs & Partner mbB, Paderborn ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung der gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

**Betr.: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

-Erneute Offenlage-

1. Planungsanlass

In Kooperation zwischen dem Center Parcs Medebach und der Touristik GmbH wurden verschiedene Maßnahmen ausgeführt, welche der Attraktivitätssteigerung des Center Parcs und der Stadt dienen. Der offene Center Parcs ist mit seinen Anlagen für die Allgemeinheit zugänglich und wird auch von den Einwohnern Medebachs und der Umgebung stark genutzt.

Im Jahr 2014 wurde durch die Touristik GmbH in einem ersten Bauabschnitt Europas längstes Spielgerät (Aventura) direkt oberhalb des Center Parcs **installiert**. Auf einer Länge von 160 Metern und 32 Höhenmetern lädt dieses Spielgerät zum Klettern, Toben und Spielen ein. Die Kids kraxeln über verschiedene Klettertürme, kriechen durch Tunnel, balancieren über wackelige Brücken und sausen vergnügt Rutschen hinunter. Die Eltern dürfen mitklettern oder entspannt auf bequemen Bänken und Waldsofas relaxen, Ihre Kinder beim Klettern beobachten und die herrliche Aussicht genießen.

Um die Besucher dieser Attraktion adäquat versorgen zu können und dem damit gestiegenen Gästeaufkommen gerecht zu werden, wurde im Herbst 2016 unterhalb des Aventura-Spielgerätes eine gastronomische Einrichtung eröffnet. Dort stehen auch Toiletten und Wickeltisch zur Verfügung.

Die Medebacher Touristik hat im Herbst 2019 ergänzend eine neue Spiel- und Sportlandschaft für alle Generationen in Betrieb genommen. Sportbegeisterte können sich auf einem zweisträngigen Wettkampf-Parcours, der **AVENTURA-Challenge**, in drei Schwierigkeitsgraden bis zum Gipfel hinaufkämpfen. Der einem Vogelnest nachempfundene Ziel- und Aussichtsturm bietet einen traumhaften Ausblick über die Medebacher Bucht. Nirgendwo sonst bekommt man solch ein schönes Panorama auf die historische Hansestadt und die Bergketten rund um Medebach.

Abwärts geht es wahlweise zu Fuß oder über verschiedene Röhrenrutschen und eine Doppelseilbahn. Auf dem ebenfalls neu angelegten Fitnessparcours **AVENTURA-Fit** können Jung und Alt die Geräte gezielt zur Verbesserung von Kraft, Koordination und Beweglichkeit einsetzen. Ausschilderungen leiten durch verschiedene Übungen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden, so ist für jeden etwas dabei. Natürlich gibt es auch ausreichend Ruhepunkte und Relaxzonen mit Bänken, Waldsofas und Pavillons zum Entspannen, Beobachten und Picknicken.

Mit der Erweiterung des sportlichen Angebotes ist auch die bestehende Gastronomie an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Insbesondere der Bereich der Nebenräume wie Lager, Küche, Anlieferung und Kühlraum sind für die gestiegene Nachfrage zu klein. Es entstehen vermeidbare Wartezeiten für die Gäste, bzw. es können nicht alle Gäste bedient werden, was natürlich zu großem Unmut führt. Um ein effektiveres Arbeiten für das Team der Gastronomie zu ermöglichen, sollen die Nebenräume erweitert und verbessert werden.

Das Vorhaben wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Hochsauerlandkreis abgestimmt. Dort wurde vorgeschlagen, den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes vom Center Parcs auf die Gastronomie auszudehnen.

2. Bisherige Verfahrensschritte:

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach, einzuleiten (**Änderungsbeschluss**).

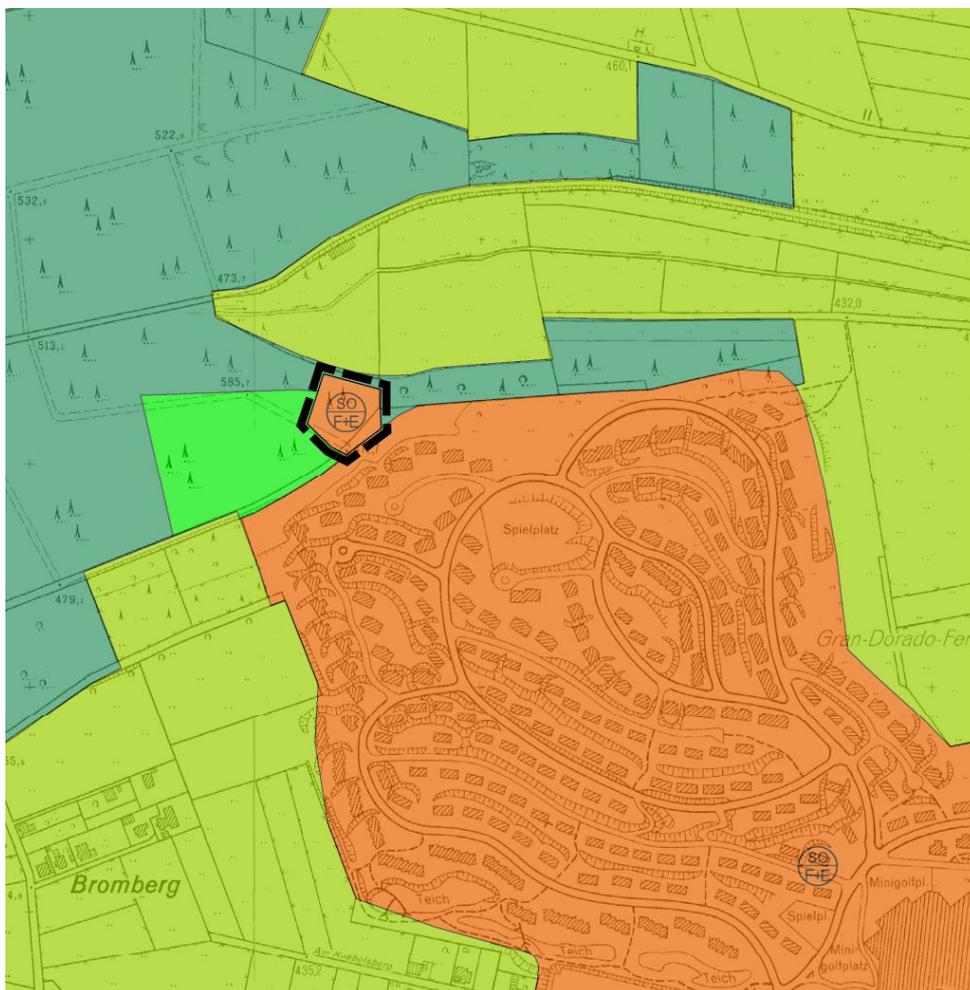
Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.05.2020 bis einschließlich 10.07.2020.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 07.05.2020 hat die Stadtvertretung zudem die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung beschlossen (**Beschluss zur öffentlichen Auslegung**).

Die erste Offenlage fand in der Zeit vom 18.09.2020 bis 31.10.2020 statt.

Diese wird nunmehr wiederholt, das Anpassungen an den Unterlagen erforderlich waren.

3. Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung gemäß Beschluss vom 07.05.2020:



Anmerkung zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf die Beteiligungsverfahren:

Die Durchführung des Verfahrens liegt weitgehend im Organisationsermessen der Gemeinde. § 3 Abs. 1 BauGB macht keine genaueren Angaben zur Umsetzung. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB orientieren sich an dem Zweck, dem Bürger eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren. Am Auslegungsort müssen die auszulegenden Unterlagen vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Nach Ansicht des BVerwG muss die Verwaltung die Einsichtnahme in die Planentwürfe für die Stunden des Publikumsverkehrs des Rathauses ermöglichen, sofern die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit nicht unzumutbar beschränkt ist.

Das Rathaus der Hansestadt Medebach ist auch während der Corona-Krise während der festgesetzten Öffnungszeiten besetzt. Am Empfang koordiniert ein Mitarbeiter die Besucher und informiert die zuständigen Sachbearbeiter. Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW folgendes aus:

„Wenn die Verwaltung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Bürger zum Klingeln an der Rathauspforte anhält, schränkt dies die Einsichtnahmemöglichkeiten für die Öffentlichkeit nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht ein. Es handelt sich dabei lediglich um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude. Auch die Verpflichtung zur vorherigen Besuchsanmeldung im Rathaus schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit nach Ansicht der Geschäftsstelle nicht im Übermaß und damit unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme.“

Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme sollte u.U. in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden. Die Nutzung von Handschuhen wird empfohlen, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

6. Umweltbezogene Informationen

Nachfolgende Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB vor zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten liegen vor:

6.1. Begründung zur 41. Änderung des FNP, Hoffmann & Stakemeier, August 2020

In der Begründung zur 41. Änderung des FNP wird auf das Erfordernis zur Umweltprüfung gemäß § 2 abs. 4 BauGB verwiesen. Aufgabe dieser Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 41. Änderung des FNP werden in dem dazugehörigen Umweltbericht des Büros Mestermann beschrieben und bewertet.

6.2. Umweltbericht des Büros Mestermann vom November 2022

Der Umweltbericht des Büros Mestermann bewertet die Umweltauswirkungen des Bauleitplanverfahrens auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere,
- Pflanzen,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass von der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes keine relevanten Wirkungen auf die v.g. Schutzgüter ausgehen.

6.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Mestermann vom März 2000

Im Artenschutzbericht des Büros Mestermann werden die Bestandssituation im Untersuchungsgebiet, die Ermittlung der Wirkfaktoren und die Vorprüfung des Artenspektrums beschrieben. Dabei beschreibt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Vermeidungsmaßnahmen wie die Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit.

Im Ergebnis löst die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

6.4. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 28.09.2020

Die 41. Änderung des FNP hat u.a. die Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart zur Folge. Da für diese Waldfläche ein Umwandlungsverfahren nach Forstrecht angelaufen ist, kann der Änderung zugestimmt werden. Ausgleich und Ersatz werden im forstrechtlichen Verfahren festgesetzt.

7. Hinweise

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Medebach, 24.02.2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 20.08.2020 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in Medebach einzuleiten. (**Änderungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“

Die Betreiber des Campingplatzes „Hasenkammer“ in Medebach planen eine räumliche Erweiterung und strukturelle Neuorganisation des Betriebes. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt der Hansestadt Medebach

- aus der im parallelen Aufstellungsverfahren sich befindlichen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ entwickelt und
- aus der seit 2007 bestehenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebietsfläche Campingplatz und landwirtschaftlicher Ferienhof“ entwickelt sowie
- aus dem seit 2007 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“. Entwickelt, wobei dieser durch den Bebauungsplan Nr. 40 überplant und dann ersetzt wird.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 wird nachfolgend dargestellt:



unzulässig ein: Weiterhin können alle Interessierten die Bauleitpläne einsehen, sodass das Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme.

Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme sollte u.U. in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden. Die Nutzung von Handschuhen wird empfohlen, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

Die Hansestadt Medebach erfüllt die Anforderungen an die Gewährung der Einsichtnahme im vollen Umfang.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vor:

- **Begründung des Büros Boehmer vom 16.06.2020 zur 33. Änderung des FNP:**
 - Klimaschutz: Die hier Wärme und Strom produzierenden Kompaktbiogasanlagen dienen der Versorgung der bestehenden und geplanten Anlagen und Einrichtungen der beiden Betriebe.
 - Zur Verbesserung der Klimabilanz werden die Dächer der geplanten Ferienhäuser soweit wie möglich begrünt und mit Photovoltaik-Anlagen versehen.
- **Umweltbericht des Büros Stelzig, Stand Juni 2020**
 - Der Umweltbericht des Büros Stelzig verweist zum einen auf die Umweltsituation im Gebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach und zum anderen auf den Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 40. In beiden Bauleitplanverfahren bewertet der Umweltbericht die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
 1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 2. Fläche,
 3. Boden,
 4. Wasser,
 5. Luft und Klima,
 6. Landschaft,
 7. Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung,
 8. Kultur- und Sachgüter,
 9. Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belastung,
 10. Art und Menge der erzeugten Abfälle,
 11. Kumulierung mit benachbarten Gebieten.

Dabei kommt der Umweltbericht für die 333. Änderung des FNP zu dem Ergebnis, dass der Grad der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Boden mit hoch bewertet wird. Der Grad der Beeinträchtigungen auf die

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter wird als gering eingestuft. Für die Schutzgüter ist eine genauere Betrachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

- **FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung des Büros Stelzig, Stand Juni 2020**
 - Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung des Büros Stelzig beschreibt die Natura-2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele. Dann erfolgen die Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens. Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des VVSG „Medebacher Bucht“ ausgelöst werden.
- **Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stelzig, Stand Juni 2020**
 - Die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stelzig beschreibt die Vermeidungsmaßnahmen für Feldsperling sowie nicht planungsrelevante Vogelarten. Ebenso werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Felsperling und eine Auswahl von insekten-/feldermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis beschrieben.
- **Immissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp, Stand 2018**
 - Das immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp ermittelt die Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlagen im und neben dem Plangebiet. Gemäß Gutachten überschreitet die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (25%) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Hinweis

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I.S. 1728) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der später erfolgenden öffentlichen Auslegung

des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können
Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 23. Februar 2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach
Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 20.08.2020 beschlossen, das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach einzuleiten. (**Änderungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt der 33. Änderung

Die Betreiber des Campingplatzes „Hasenkammer“ in Medebach planen eine räumliche Erweiterung und strukturelle Neuorganisation des Betriebes. Diese geplante Neuorganisation soll durch eine qualifizierte und langfristig sichernde begleitende Bauleitplanung in Form der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach gemäß §§ 5 und 6 BauGB erfolgen. Ergänzend dazu erfolgt im Parallelverfahren die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 40 gemäß §§ 9 und 10 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach soll nördlich an die bestehende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebietsfläche Campingplatz“ angebunden werden. Der landwirtschaftliche Betrieb Schmidt bleibt in seiner Funktion räumlich erhalten und wird nicht überplant.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



Merkmal der Öffentlichkeit gewahrt bleibt; es kommt lediglich zu einer Verfahrensorganisation der Einsichtnahme.

Die vorherige Anmeldung stellt keine in der Praxis zu schwerwiegende Hürde dar, die zum Ausschluss des Öffentlichkeitserfordernisses führte. Diese leicht gegenüber den üblichen Anforderungen gesteigerten Standards rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronapandemie und dem gleichzeitigen Ziel, die Beteiligung noch zu ermöglichen.

Die Einsichtnahme sollte u.U. in einen allein dafür vorgesehenen Raum verlegt werden. Die Nutzung von Handschuhen wird empfohlen, damit es nicht zu einer Übertragung des Virus über die Bauleitplandokumente kommt. Der Zugang kann aus Gesundheitsgründen für kurze Zeiträume auf eine oder wenige Personen beschränkt werden, indem die Verwaltung den Interessierten bei der Anmeldung ein Termin zur Einsichtnahme mitteilt. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt sich für Vorhaben, bei denen große Beteiligung zu erwarten ist, die Frist aus § 3 Abs. 2 BauGB und den Unterrichtszeitraum aus § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend zu verlängern.“

Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

Die Hansestadt Medebach erfüllt die Anforderungen an die Gewährung der Einsichtnahme im vollen Umfang.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vor:

- **Begründung des Büros Boehmer vom 16.06.2020 zur 33. Änderung des FNP:**
 - Klimaschutz: Die hier Wärme und Strom produzierenden Kompaktbiogasanlagen dienen der Versorgung der bestehenden und geplanten Anlagen und Einrichtungen der beiden Betriebe.
 - Zur Verbesserung der Klimabilanz werden die Dächer der geplanten Ferienhäuser soweit wie möglich begrünt und mit Photovoltaik-Anlagen versehen.
- **Umweltbericht des Büros Stelzig, Stand Juni 2020**
 - Der Umweltbericht des Büros Stelzig verweist zum einen auf die Umweltsituation im Gebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach und zum anderen auf den Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 40. In beiden Bauleitplanverfahren bewertet der Umweltbericht die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
 1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 2. Fläche,
 3. Boden,
 4. Wasser,
 5. Luft und Klima,
 6. Landschaft,
 7. Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung,
 8. Kultur- und Sachgüter,
 9. Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belastung,
 10. Art und Menge der erzeugten Abfälle,
 11. Kumulierung mit benachbarten Gebieten.

Dabei kommt der Umweltbericht für die 33. Änderung des FNP zu dem Ergebnis, dass der Grad der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Boden mit hoch bewertet wird. Der Grad der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft,

Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter wird als gering eingestuft. Für die Schutzgüter ist eine genauere Betrachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

- **FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung des Büros Stelzig, Stand Juni 2020**
 - Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung des Büros Stelzig beschreibt die Natura-2000-Gebiete und ihre Erhaltungsziele. Dann erfolgen die Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens. Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des VVSG „Medebacher Bucht“ ausgelöst werden.
- **Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stelzig, Stand Juni 2020**
 - Die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stelzig beschreibt die Vermeidungsmaßnahmen für Feldsperling sowie nicht planungsrelevante Vogelarten. Ebenso werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Feldsperling und eine Auswahl von insekten-/feldermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis beschrieben.
- **Immissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp, Stand 2018**
 - Das immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp ermittelt die Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlagen im und neben dem Plangebiet. Gemäß Gutachten überschreitet die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (25%) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Hinweis

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I.S. 1728) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der später erfolgenden öffentlichen Auslegung

des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können
Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 23. Februar 2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung vom 27.01.2022 der Gestaltungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Medebach vom 09.11.2017

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Hansestadt Medebach am 27.01.2022 folgende Änderungen der Gestaltungssatzung und der Anlagen für die kommunalen Friedhöfe in der Hansestadt Medebach beschlossen:

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

*Medebach, 07.02.2022
Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche*

Anlage 1

Kommunalfriedhof Medebach

§ 2 Urnengrabstätten mit Gedenkfelsen

- (1) Zwischen den Stelen besteht ein Urnenfeld für Grüngrabstätten. Darin werden Urnen beigesetzt. Die Namen der Verstorbenen müssen bis sechs Monate nach der Beisetzung auf einem Bronzeschild graviert *oder einem Dibondschild inklusive Digitaldruck an dem Findling befestigt werden*. Das Schild wird wie folgt gestaltet:

Maße: 7,5 cm x 12 cm

Text: Vorname des Verstorbenen, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr

Farbe: *Bronze*

Schriftart: *Antiqua (gegossen) oder RotisSans*

- (2) Die Kosten für das Schild, dessen Gestaltung und Befestigung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Anlage 5

Kommunalfriedhof Küstelberg

§ 1 Grabeinfassung

Es sind Grabeinfassungen zulässig. Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit den Maßen 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten. Die Plattenreihen sind auch beim Einsatz von Grabeinfassungen anzulegen.

§ 2 Grabplatten

Das Anlegen von Grabplatten auf Reihen- und Wahlgräbern ist unzulässig. Dies gilt nicht für Urnengräber. *Hiermit sind vollständige Abdeckungen der Gräber gemeint, Teilabdeckungen sind erlaubt.*

Anlage 6

Kommunalfriedhof Medelon

§ 1 Grabeinfassung

Es sind keine Grabeinfassungen zulässig, *außer die Kantensteine am Gehweg.* Als Abgrenzung zwischen den Gräbern ist von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten eine Plattenreihe mit dem Maß 3 cm x 30 cm x 240 cm, Material Nero Impala geflammt, anzulegen und zu unterhalten.

§ 4 Urnengrab- und Sarggrabstätten mit Gedenkfelsen

- (1) Im Süd-West-Teil des Friedhofes befindet sich eine Grünfläche (Ruhewiese), in welcher Urnen und Särge beigesetzt werden. Die Namen der Verstorbenen müssen bis sechs Monate nach der Beisetzung auf einem Bronzeschild graviert *oder einem Dibondschild inklusive Digitaldruck und an dem Findling befestigt werden.* Das Schild wird wie folgt gestaltet:

Maße: 7,5 cm x 12 cm

Text: Vorname des Verstorbenen, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr

Farbe: Bronze

Schriftart: Antiqua (gegossen) oder RotisSans

- (2) *Es kann auf Wunsch vom Nutzungsberechtigten zusätzlich zu dem Schild am Gedenkfelsen das gleiche Bronze- oder Dibondschild bodeneben über die Urne oder den Sarg eingelassen werden.*
- (3) *Die Kosten für das Schild oder möglichen Metallplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 27.01.2022 zur Gestaltungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Medebach vom 09.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 07. Februar 2022

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 1. Änderungssatzung vom 27.01.2022 zur Gestaltungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Medebach vom 09.11.2017 mit dem Ratsbeschluss vom 27.01.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 07. Februar 2022

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295